

**Beilage 2**  
**N U T Z U N G S B E D I N G U N G E N**  
(Stand 08/2022)

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Fit Sport Oberösterreich gemeinnützige GmbH, im folgenden „Verleiher“ genannt, ist Nutzungsberechtigte des Pferdeanhängers, für jeweils maximal 2 Pferde, Marke Humer.
- 1.2. Der Verleiher stellt diese Pferdeanhänger interessierten Verbandsmitgliedern bzw Vereinsmitgliedern von Verbandsmitgliedern, im folgenden „Entlehrer“ genannt, leihweise zur Verfügung.
- 1.3. In erster Linie sollen die Pferdeanhänger jungen pferdesportbegeisterten Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, die selbst keinen Anhänger besitzen, um diesen die Teilnahme an Wettbewerben und Wettkämpfen zu ermöglichen.
- 1.4. Diese Nutzungsbedingungen regeln den näheren Inhalt dieses Leihvertrages.

**2. Vertragsdauer**

- 2.1. Die Pferdeanhänger werden tageweise maximal für zwei Wochen an Vereinsmitglieder von Verbandsvereinen überlassen.
- 2.2. Die Vorbestellung/Reservierung der Pferdeanhänger erfolgt online über das Portal des ASVÖ Oberösterreich (<https://www.asvo-sport.at/service/verleih>) oder in Absprache und Abstimmung mit dem Stützpunktverein (lt. Stützpunktvereinsliste (Beilage 3))
- 2.3. Die Abholung und Rückgabe der Anhänger erfolgt über den jeweils bei der Reservierung angegebenen Stützpunkt-Verein (Abholstation).
- 2.4. Bei verspäteter Rückgabe des Anhängers wird eine Bearbeitungspauschale von € 100,00 pro Tag verrechnet.

- 2.5. Sollte ein Anhänger trotz Reservierung nicht abgeholt werden, wird ebenfalls eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 100,00 eingehoben.

### **3. Vergaberichtlinien**

- 3.1. Der Verleiher und der ASVÖ Oberösterreich behalten sich das Recht vor, an einzelnen Tagen oder in einzelnen Wochen Anhänger nicht leihweise zur Verfügung zu stellen, um diese für eigene Zwecke, zB für die Teilnahme an Wettkämpfen des Verbandes und eigene Veranstaltungen zu verwenden.
- 3.2. Bei der Reservierung wird jungen Pferdesportlern der Vorzug geben, die sich bereits 3 Monate vor dem gewünschten Termin anmelden können.
- 3.3. Alle anderen Personen können erst 2 Monate vorher eine Reservierung vornehmen.
- 3.4. Im Übrigen gilt bei der Anmeldung das Prioritätsprinzip (first come, first serve).

### **4. Fahrerlaubnis/Altersbestimmungen**

- 4.1. Der Entlehner und die von ihm anlässlich der Reservierung bekannt gegebenen Fahrer müssen bei der Abholung des Anhängers beim Stützpunkt-Verein (Abholstation) eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein), die zum insb Ziehen von „schweren“ Anhängern berechtigt, vorlegen.
- 4.2. Für das Mindestalter und den Führerscheinbesitz gelten grundsätzlich die in Österreich geltenden Bestimmungen, bei Auslandsfahrten sind auch die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten.

### **5. In- und Auslandsfahrten**

- 5.1. Der Entlehner und die von ihm anlässlich der Reservierung bekannt gegebenen Fahrer sind berechtigt, den Pferdeanhänger in Österreich sowie in Europa im geographischen Sinn zu benutzen.
- 5.2. Eine darüber hinausgehende Auslandsnutzung des Leihanhängers ist untersagt.

## **6. Versicherung**

- 6.1. Der überlassene Anhänger ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen sowie mit der für Österreich geltenden Mindestversicherungssumme haftpflichtversichert. Die Versicherung ist auf Europa im geographischen Sinn beschränkt.
- 6.2. Der Anhänger ist weiters vollkaskoversichert mit einem Selbstbehalt in Höhe von 5% des Schadens (mind. € 400,00). Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung entfällt jeglicher Anspruch aus der Vollkaskoversicherung.

## **7. Versicherungsausschluss**

- 7.1. Schäden, die an den transportierten Pferden oder sonstigem Transportgut entstehen, sind ausdrücklich nicht versichert. Der Entlehrer und der Fahrer haften selbst für alle Schäden, die an den Pferden und an dem sonst transportierten Gut während des Transports entstehen.
- 7.2. Der Verleiher empfiehlt dringend den Abschluss einer zusätzlichen Transportgutversicherung.

## **8. Pflichten vor Fahrtantritt**

- 8.1. Der Entlehrer und die von ihm anlässlich der Reservierung bekannt gegebenen Fahrer sind berechtigt, den Pferdeanhänger zu benützen.
- 8.2. Die Nutzung des Anhängers erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Entlehrers bzw Fahrers. Diese haben vor Fahrtantritt die Funktionsfähigkeit des Anhängers zu überprüfen. Sie dürfen den Anhänger erst in Betrieb nehmen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass der zu ziehende Anhänger sowie dessen Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

## **9. Verwendungsbeschränkung**

- 9.1. Der Pferdeanhänger darf nur zum Transport von den Pferden unter Schonung der Substanz verwendet werden.

- 9.2. Jegliche andere Nutzungsart, insbesondere der Transport von gefährlichen Gütern, ist ausdrücklich untersagt.

## **10. Fahrtenbuch**

- 10.1. Der Entlehrer und die Fahrer sind verpflichtet, ein Fahrtenbuch (Beilage 4) zu führen und dort Datum, Zweck der Fahrt, Vor und Zuname des Fahrers und Vereinsname einzutragen.

## **11. Verhalten bei Verlust/Beschädigung des Anhängers**

- 11.1. Ein Verlust und jede Beschädigung sind unverzüglich dem Verleiher und dem Stützpunkt-Verein zu melden.
- 11.2. In diesen Fällen ist vom Entlehrer für die Schadensabwicklung eine Bearbeitungsgebühr von € 350,00 an den Verleiher zu bezahlen.

## **12. Pflichten bei Rückgabe**

- 12.1. Der Pferdeanhänger ist bei Rückgabe vollständig, funktionstüchtig und in gereinigtem Zustand (außen und innen) zurückzugeben.
- 12.2. Wenn diese Reinigungspflicht nicht beachtet wird, wird seitens des Verleiher eine Reinigungsgebühr in Höhe von € 175,00 dem Entlehrer in Rechnung gestellt.

## **13. Allgemeine Bestimmungen**

- 13.1. Der Bestand des aufgrund dieser Nutzungsbedingungen zustande gekommenen Leihvertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formvorbehalt.
- 13.3. Für sämtliche diesen Nutzungsbedingungen entspringenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Linz zuständigen Gerichtes.

13.4. Alle in diesem Vertrag nicht angeführten Berechtigungen des Entlehnern erfolgen prekaristisch bis auf jederzeitigen Widerruf.